



Concessionsbedingungen für die Gera-Weißenfelder Eisenbahn.

§. 1.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn, zwischen der Thüringischen Eisenbahn bei Weißenfels und Gera, insofern als dieselbe auf Fürstlich Reußisches Landesgebiet zu liegen kommt, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession erteilt.

§. 2.

Die Concession begründet für die genannte Eisenbahngesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf direktem Wege bezweckenden Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Fürstlich Reußischen Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Traktes zu concessioniren.

§. 3.

Das Expropriationsgesetz vom 15. März 1856 und die zu dessen Ausführung zu erlassenden Verordnungen haben auf den Bau der Gera-Weißenfelder Eisenbahn Anwendung zu leiden.

§. 4.

Die §. 1 genannte Eisenbahngesellschaft ist der Fürstlich Reußischen Regierung gegenüber bei Verlust der Concession verpflichtet, die Gera-Weißenfelder Bahn in der aus dem genehmigten Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen drei Jahren von Ertheilung der Concession an gerechnet dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

§. 5.

Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft durch die von derselben anzustellen- den Techniker, aber unter der Oberaufsicht der Fürstlich Reußischen Staatsregierung.

§. 6.

Die Ausführung des Baues erfolgt nach Maßgabe des, von der Thüringischen Bahndirektion vorgelegten und bereits landesherrlich genehmigten Bauplans. Abweichungen